



TÜVRheinland®

DIN CERTCO

Genau. Richtig.



# Zertifizierungsprogramm

**Industriell gefertigte Pelletlagerung  
beim Endkunden**

nach

**ÖNORM M 7137**

unter Berücksichtigung von

**DIN EN ISO 17225-2**

(Stand: Mai 2018)

## Vorwort

DIN CERTCO wurde 1972 vom DIN Deutsches Institut für Normung e. V. für die Vergabe der DIN-Zeichen gegründet und bietet als akkreditierte Zertifizierungsstelle (nach DIN EN ISO/IEC 17065) die Zertifizierung von Produkten und Personen, Dienstleistungen sowie Unternehmen auf der Basis von DIN-Normen und ähnlichen Spezifikationen an.

Dieses Zertifizierungsprogramm bildet neben den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von DIN CERTCO die Grundlage für Anbieter von industriell gefertigten Pelletlagern, ihre Produkte mit dem Zertifizierungszeichen „DIN-Geprüft“ zu kennzeichnen. Sie dokumentieren damit, dass ihre Produkte alle Anforderungen der ÖNORM M 7137 unter Berücksichtigung der DIN EN ISO 17225-2 erfüllen.

Gegenüber dem Verbraucher wird durch das Zertifizierungszeichen „DIN-Geprüft“ das Vertrauen geschaffen, dass eine unabhängige, neutrale und kompetente Stelle die Prüfkriterien sorgfältig untersucht und bewertet hat. Die Fremdüberwachung stellt zudem sicher, dass die Produktqualität auch während der laufenden Produktion aufrecht erhalten bleibt. Der Kunde erhält somit einen Mehrwert, den er bei seiner Kaufentscheidung berücksichtigen kann.

Industriell gefertigte Pelletlagerungen erhalten das Zertifizierungszeichen „DIN-Geprüft“ bei Erfüllung der unter Abschnitt 2 aufgeführten Anforderungen nach dem in diesem Zertifizierungsprogramm beschriebenen Verfahren.

Alle Zertifikatinhaber können tagesaktuell auf der Homepage von DIN CERTCO ([www.dincertco.de](http://www.dincertco.de)) abgerufen werden.

## Änderungen

Gegenüber dem Zertifizierungsprogramm „Industriell gefertigte Pelletlagerung beim Endkunden“ (2014-03) wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- Aktualisierung der Prüf- und Zertifizierungsgrundlagen

**INHALT**

<b>1</b>	<b>Anwendungsbereich .....</b>	<b>5</b>
<b>2</b>	<b>Prüf- und Zertifizierungsgrundlagen.....</b>	<b>5</b>
<b>3</b>	<b>Produktanforderungen.....</b>	<b>5</b>
3.1	Anforderungen an die schriftliche Dokumentation .....	5
3.1.1	Freigabe für Pelletkessel .....	5
3.1.2	Ausstattung/Aufstellung des Lageraums.....	5
3.1.3	Warnhinweise .....	6
3.2	Allgemeine Anforderungen an Pelletlagerungen.....	6
3.2.1	Installationen .....	6
3.2.2	Brandschutz .....	7
3.2.3	Schutz vor Feuchtigkeit und Nässe.....	7
3.2.4	Erdung.....	7
3.2.5	Schallschutz .....	7
3.2.6	Nutzbares Volumen .....	7
3.2.7	Belüftung allgemein .....	7
3.2.8	Belüftung für Lagerräume bis 30 Tonnen.....	8
3.2.9	Belüftung für Lagerräume über 30 Tonnen .....	8
3.2.10	Statik/Ausführung .....	8
3.2.11	Schrägboden .....	8
3.2.12	Prallschutz.....	9
3.2.13	Einblas- und Absaugstutzen .....	9
3.2.14	Feinanteil/Staubdichtheit .....	9
3.2.15	Ausführung des Befüllsystems.....	9
3.2.16	Lagerraumzugang .....	9
3.3	Anforderungen an Erdtanks .....	10
3.3.1	Installationen .....	10
3.3.2	Schutz vor Feuchtigkeit und Nässe.....	10
3.3.3	Schutz vor elektrostatischer Aufladung.....	10
3.3.4	Ausstattung .....	10
3.3.5	Bauliche Anforderungen .....	10
<b>4</b>	<b>Prüfung .....</b>	<b>11</b>
4.1	Allgemeines .....	11
4.2	Prüfungsarten .....	11
4.2.1	Erstprüfung (Typprüfung).....	11
4.2.2	Überwachungsprüfung (Kontrollprüfung) .....	11
4.2.3	Ergänzungsprüfung .....	11
4.2.4	Zeichnungsprüfung.....	11
4.2.5	Sonderprüfung.....	12
4.3	Prüfbericht.....	12
<b>5</b>	<b>Zertifizierung .....</b>	<b>12</b>
5.1	Antrag auf Zertifizierung .....	12
5.2	Einteilung der Typen und Untertypen .....	13
5.3	Konformitätsbewertung .....	13

5.4	Zertifikat und Zeichennutzungsrecht.....	13
5.5	Veröffentlichungen .....	14
5.6	Gültigkeit des Zertifikats .....	14
5.7	Verlängerung .....	14
5.8	Erlöschen des Zertifikats .....	14
5.9	Änderungen/Ergänzungen .....	14
5.10	Mängel am Produkt .....	15
<b>6</b>	<b>Überwachung .....</b>	<b>15</b>
6.1	Allgemeines .....	15
6.2	Eigenüberwachung durch den Hersteller.....	15
6.3	Fremdüberwachung durch DIN CERTCO.....	16
6.3.1	Werksbesichtigung .....	16
6.3.2	Überwachungsprüfungen (Kontrollprüfungen) .....	16

## 1 Anwendungsbereich

Dieses Zertifizierungsprogramm gilt für industriell gefertigte Pelletlagerungen, wie z. B. Erdtanks, Gewebesilos etc. und enthält in Verbindung mit den unten genannten Prüfgrundlagen alle Anforderungen zur Vergabe des Zertifizierungszeichens „DIN-Geprüft“.

Das vorliegende Zertifizierungsprogramm legt Anforderungen an das Produkt selbst sowie an dessen Prüfung, Überwachung und Zertifizierung fest.

## 2 Prüf- und Zertifizierungsgrundlagen

Die Grundlagen für die Prüfung und Zertifizierung bilden die nachstehend aufgeführten Dokumente in ihrer jeweils gültigen Fassung.

ÖNORM M 7137      Presslinge aus naturbelassenem Holz – Holzpellets  
Anforderungen an die Pelletlagerung beim Endkunden

unter Berücksichtigung des Zertifizierungsprogramms

DINplus            Holzpellets zur Verwendung in Kleinf Feuerungsstätten

mit der Norm

DIN EN ISO 17225-2 Biogene Festbrennstoffe – Brennstoffspezifikationen und –klassen –  
Teil 2: Klassifizierung von Holzpellets

- dieses Zertifizierungsprogramm
- die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von DIN CERTCO

## 3 Produktanforderungen

### 3.1 Anforderungen an die schriftliche Dokumentation

#### 3.1.1 Freigabe für Pelletkessel

Vorhandensein eines Verweises auf geeignete und freigegebene Pelletkesselsysteme, für die jeweiligen industriell gefertigten Pelletlagerungen

#### 3.1.2 Ausstattung/Aufstellung des Lagers

Es ist darauf hinzuweisen, dass

- um eine schnelle und einfache Befüllung und eine geringe mechanische Belastung zu gewährleisten, sollte der Lagerraum nicht weiter als 30 m vom Befüllstutzen entfernt sein,
- der Lagerbehälter maximal für eine Jahresbrennstoffmenge ausgelegt sein soll,
- die jeweils gültigen Brandschutzanforderungen eingehalten werden.
- Geht von dem Lager eine Explosion und/oder Brandgefahr aus, ist der Verbraucher über damit verbundenen Auflagen bei der Aufstellung des Lagers in geeigneter Art zu informieren.

- Wände und tragende Teile so auszuführen sind, dass Sie der statischen Belastung standhalten,
- eine Steckdose, insofern erforderlich, für Absauggebläse mit einer Netzspannung von 230 V und einer Absicherung von 16 A in der Nähe des Befüllstutzens zugänglich zu halten ist,
- Aufstellungsräume von Lagerbehältern aus luftdurchlässigen Gewebe müssen eine ins Freie mündende Lüftungsöffnung haben. Ein Lüftungsquerschnitt von 200 cm<sup>2</sup>, wie für Heizungsräume vorgeschrieben, ist ausreichend.

### 3.1.3 Warnhinweise

Folgende Warnhinweise sollen an dem Raum in dem das Lager aufgestellt ist angebracht werden:

- Unbefugten ist der Zutritt verboten, Kinder sind fernzuhalten
- Gefährliche CO-Konzentration möglich
- Das Betreten des Raums ist nur gesichert gestattet
- Rauchen, Feuer und andere Zündquellen sind verboten
- Vor dem Betreten ist mindestens 15 min. zu belüften und die Belüftung ist während des Betretens aufrecht zu halten.
- Verletzungsgefahr durch bewegliche Bauteile (wenn anwendbar)

## 3.2 Allgemeine Anforderungen an Pelletlagerungen

### 3.2.1 Installationen

Die Installation des Pelletlagers muss sach- und fachgerecht entsprechend den Regeln der Technik durchgeführt werden.

Aus Sicherheitsgründen dürfen im Lagerraum selber keine freiliegenden Elektroinstallationen vorhanden sein.

Die Zugänglichkeit zum Lager muss derart sichergestellt sein, dass erforderliche Wartungs- und Reinigungsarbeiten durchgeführt werden können.

Sollte die Befüllung des Lagers zukünftig mit Silo-LKW erfolgen so ist der Verbraucher über folgende Anforderung zu informieren:

- Befüllstutzen dürfen sich maximal 2 m über einer Standfläche befinden
- Befüllstutzen sollten bevorzugt ins Freie geführt sein. In jeden Fall muss für das Ankoppeln der Befüllschläuche ein Rangierabstand vorgesehen sein
- Befüllleitungen sollten möglichst kurz sein und möglichst wenige Richtungsänderungen aufweisen.
- Sind die Befüllstutzen nicht im Freien angeordnet und führen die Befüllleitungen durch andere Räume, sind die jeweils gültigen Brandschutzanforderungen einzuhalten. Nach dem Befüllvorgang müssen die entsprechenden Verschlussdeckel wieder angebracht werden.

### **3.2.2 Brandschutz**

Länderspezifische Anforderungen müssen eingehalten werden.

### **3.2.3 Schutz vor Feuchtigkeit und Nässe**

Das Auftreten von Kondenswasser muss unterbunden werden. Zudem muss sichergestellt werden, dass bei der Befüllung keine Nässe und Feuchtigkeit in die Pelletlagerung eindringen kann.

### **3.2.4 Erdung**

Metallische Behälter sind zu erden und gegen Korrosion zu schützen.

Bei Behältern aus nichtleitenden Werkstoffen müssen alle leitfähigen Teile sowie alle Anschlussarmaturen und das Entnahmesystem geerdet sein. Zudem muss eine elektrostatische Aufladung durch eine entsprechende Konstruktion ausgeschlossen sein.

Ein antistatisches Material muss bei flexiblen Lagerungen verwendet werden.

### **3.2.5 Schallschutz**

Die Übertragung von Körperschall bei der Lagerung und Befestigung sind durch geeignete Ausführungen zu vermeiden.

### **3.2.6 Nutzbares Volumen**

Der Hersteller hat das nutzbare Volumen der Pelletlagerung nachprüfbar zu belegen.

Der Brennstoffbedarf kann für eine Heizperiode mit 0,6 m<sup>3</sup> bis 0,7 m<sup>3</sup> Pellets pro kW Heizlast angenommen werden.

### **3.2.7 Belüftung allgemein**

Lagerräume und Lagerbehälter müssen belüftet werden, um eine gefährliche CO-Konzentration zu vermeiden. Die Lüftungsöffnungen müssen ins Freie führen.

Die Belüftungsfunktion muss sicherstellen, dass ein Luftwechsel zwischen Lagerraum und Umgebungsluft entsteht. Die Belüftungseinrichtung ist so auszulegen, dass die Belüftungsfunktion mit möglichst geringem Druckverlust sichergestellt ist. Wenn Temperaturunterschiede und die daraus resultierenden Druckunterschiede für eine natürliche Be- und Entlüftung durch Thermik nicht ausreichen, sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen.

Wenn die Befüllstutzen nicht ins Freie münden, dann muss die Belüftung über eine gesonderte Lüftungsöffnung erfolgen. Diese Lüftungsöffnung muss so ausgeführt sein, dass Während des Einblasvorganges kein Staub austreten kann und dass nach der Befüllung des Lagers die Belüftung wirksam ist.

Es ist sicherzustellen, dass über die Lüftungsöffnungen kein Regenwasser ins Pelletlager eindringen kann.

### 3.2.8 Belüftung für Lagerräume bis 30 Tonnen

Die Anforderungen an Lagerräume bis 30 Tonnen sind erfüllt, wenn:

- die Befüllstutzen ins Freie münden (Die Belüftung darf über diese erfolgen indem für alle Befüllstutzen Verschlussdeckel mit Lüftungsöffnung verwendet werden.),
- der Minstdurchmesser der Belüftungsleitungen 90 mm beträgt,
- bei Befüllleitungen bzw. Lüftungsleitungen bis zu einer Länge von 2 m der gesamte freie Lüftungsquerschnitt der Austrittsöffnungen mindestens 40 cm<sup>2</sup> beträgt,
- bei Befüllleitungen bzw. Lüftungsleitungen mit einer Länge von mehr als 2 m der gesamte freie Lüftungsquerschnitt der Austrittsöffnungen mindestens 60 cm<sup>2</sup> beträgt,
- bei geringeren Querschnitten von unabhängigen Dritten nachgewiesen wird, dass der erforderliche Luftwechsel erzielt wird.

### 3.2.9 Belüftung für Lagerräume über 30 Tonnen

Für Lagerräume über 30 Tonnen muss entweder ein System der Arbeitsorganisation in Kombination mit natürlicher oder mechanischer Lüftung, basierend auf einer CO Sensorik, angewendet werden oder eine Zwangsbelüftung nach dem Stand der Technik zur Beseitigung der CO-Gefahr erfolgen.

### 3.2.10 Statik/Ausführung

Die Pelletlagerung ist so auszuführen, dass die auftretenden statischen Belastungen beim und nach dem Einbau standgehalten werden. Als Schüttgewicht wird von 650 kg/m<sup>3</sup> ausgegangen.

Decken und Wände sind so zu gestalten, dass es nicht durch Abrieb oder Ablösen zu einer Verunreinigung des Brennstoffes kommt.

### 3.2.11 Schrägboden

Der Schrägboden muss mit einer Neigung von 40° ± 5 ausgeführt sein. Der Schrägboden ist mit einer glatten abriebfesten Oberfläche auszustatten.

Beträgt der Winkel < 35° oder handelt es sich um ein flexibles Silo, so ist vom Hersteller gegenüber DIN CERTCO nachzuweisen, dass eine vollständige Entleerung gewährleistet werden kann.

Bei Lagerräumen mit Schneckenaustragung ist die Verbindung zwischen Schrägbogen und Austragungsschnecke so zu gestalten, dass die Übertragung von Körperschall auf angrenzende Wände und Fußboden unterbunden wird.

Damit Pellets hindernisfrei in das Austragungssystem gelangen können, sind Kante und Stege zu vermeiden.

### 3.2.12 Prallschutz

Sofern erforderlich, ist ein geeigneter Prallschutz innerhalb des Lagers anzubringen. Dieser muss im rechten Winkel zur Einblasvorrichtung an oder vor der dem Einblasstutzen gegenüberliegenden Wand angebracht werden.

Hinweis: Als Prallschutz hat sich eine HDPE-Folie mit einer Dicke von mindestens 1 mm und den Abmessungen von 1,5 m im Quadrat pro Befüllstutzen bewährt.

### 3.2.13 Einblas- und Absaugstutzen

Es muss eine deutliche und dauerhafte Kennzeichnung des Ein- und Absaugstutzens erfolgen, sofern eine Verwechslung Auswirkungen auf die Qualität des Einblasvorgangs hat.

Die Einblas- und Absaugstutzen sind aus metallischem Werkstoff auszuführen und müssen verdrehsicher eingebaut und geerdet werden. Auf dem Verschlussdeckel oder in unmittelbarer Nähe der Stutzen ist ein Hinweisschild anzubringen, das darauf hinweist, dass die Heizungsanlage vor dem Befüllen abgeschaltet werden muss. Die diesbezüglichen Hinweise des Kesselherstellers sind zu beachten.

Technische Alternativen können den Absaugstutzen ersetzen.

Befüllleitungen und Befüllstutzen müssen an den Potentialausgleich angeschlossen und leitfähig oder ableitfähig sein.

### 3.2.14 Feinanteil/Staubdichtheit

Der Lagerraum und die Befüllleitung sind derart auszuführen, dass eine Entstehung von Feinanteilen möglichst gering gehalten wird.

Es muss sichergestellt sein, dass eine Entleerung des Feinanteils möglich ist und informiert werden, wie häufig eine Entleerung des Feinanteils erforderlich ist.

Das Lager muss gegenüber angrenzenden Räumen staubdicht ausgeführt sein.

### 3.2.15 Ausführung des Befüllsystems

Das Befüllsystem muss mit einer Druck-Saugkupplung gemäß DIN 14323 ausgestattet sein, sofern nicht ausdrücklich anders gefordert. Die Kupplung des Absaugstutzens muss gleich der Kupplung des Einblasstutzens oder als Rohr mit einer lichten Weite von 150 mm ausgeführt sein.

Es sind die weiterführenden Anforderungen der o. g. Normen im Einzelnen zu beachten.

### 3.2.16 Lagerraumzugang

Insofern erforderlich und sinnvoll ist eine Tür oder Einstiegs Luke vorzusehen.

Es sind die weiterführenden Anforderungen der o. g. Normen im Einzelnen zu beachten.

### **3.3 Anforderungen an Erdtanks**

#### **3.3.1 Installationen**

Aus Sicherheitsgründen dürfen im Lagerraum selber keine freiliegenden Elektroinstallationen vorhanden sein.

Es ist darauf hinzuweisen, dass arbeitsschutzrechtliche Bestimmungen hinsichtlich Einstieg, Ausstieg und Arbeiten im Behälter beachtet werden müssen.

#### **3.3.2 Schutz vor Feuchtigkeit und Nässe**

Der Tank ist fugenfrei herzustellen. Sowohl der Tank als auch der Tankdeckel müssen aus korrosions- und witterungsbeständigem Werkstoff hergestellt sein. Der Zugang von Feuchtigkeit zum Werkstoff muss dauerhaft vermieden werden.

Der Tankdeckel muss den Tank wasserdicht abschließen, die Armaturen am Tankdeckel müssen wasserdicht verschließbar sein, bzw. es ist durch andere gleichwertige Maßnahmen sicherzustellen, dass ein Wassereintritt in den Tank ausgeschlossen wird.

Der Tank ist mit einem Domschacht auszurüsten, der mit einer begehbaren oder befahrbaren Abdeckung zu versehen ist, die ein Eindringen von Regenwasser in den Domschacht verhindert.

Alle übrigen Verbindungen sind ebenfalls wasserdicht auszuführen.

#### **3.3.3 Schutz vor elektrostatischer Aufladung**

Alle leitfähigen Teile des Tanks, des Tankdeckels sowie aller Anschlussarmaturen und des Entnahmesystems müssen geerdet sein. Da eine elektrostatische Aufladung möglich ist, muss der Lagertank so ausgeführt werden, dass eine Zündung durch Funkenbildung ausgeschlossen ist. Der Hersteller ist für den Nachweis verantwortlich.

#### **3.3.4 Ausstattung**

Der Tank ist mit einem geeigneten Entnahmesystem auszustatten, dass eine problemlose Entnahme der Pellets bei verschlossenem Tankdeckel und verschlossenen Armaturen ermöglicht.

Die Kupplungen müssen im Domschacht des Tanks frei zugänglich sein und sind so anzuordnen, dass eine problemlose Befüllung und Absaugung des Tanks ermöglicht wird. Nach Abschluss des Befüllvorgangs müssen die Kupplungen durch entsprechende Blindkupplungen dicht verschlossen werden.

Der nicht entnehmbare Rest im Tank darf 5 % des Tank-Nennvolumens nicht übersteigen.

#### **3.3.5 Bauliche Anforderungen**

Die Wandungen des Tanks sind so auszuführen, dass sie den statischen Belastungen beim und nach dem Einbau des Tanks standhalten.

Der Tank muss so ausgestattet sein, dass eine Verbindung zum Heizungskeller über ein Schutzrohr, in dem Schläuche des Entnahmesystems und sonstigen Leitungen geführt werden können, erfolgen.

Die jeweils gültigen Brandschutzanforderungen müssen eingehalten werden.

## **4 Prüfung**

### **4.1 Allgemeines**

Die Durchführung der erforderlichen Prüfungen als Grundlage für die Bewertung und Zertifizierung der Produkte erfolgt durch DIN CERTCO.

### **4.2 Prüfungsarten**

#### **4.2.1 Erstprüfung (Typprüfung)**

Die Erstprüfung, die in Form einer Werkserstbesichtigung sowie einer Typprüfung durchgeführt wird, dient der Feststellung, ob das Produkt und deren Produktion den Anforderungen nach Abschnitt 2 dieses Zertifizierungsprogramms entspricht.

Im Rahmen der Erstprüfung wird die werkseigene Produktionskontrolle sowie das Produkt selbst anhand von Checklisten überprüft.

#### **4.2.2 Überwachungsprüfung (Kontrollprüfung)**

Die Überwachungsprüfung nach erfolgreich abgeschlossener Erstprüfung wird beginnend mit dem zweiten Jahr nach der Erstbesichtigung, im Abstand von 2 Jahren durchgeführt und dient der Feststellung, ob das zertifizierte Produkt in der Produktionsphase dem typgeprüften Produkt entspricht. Hierbei werden Stichprobenartig die bei der Erstprüfung festgestellten Eigenschaften überprüft

#### **4.2.3 Ergänzungsprüfung**

Eine Ergänzungsprüfung findet statt, wenn Ergänzungen, Erweiterungen oder Änderungen (siehe Abschnitt 5.9) am zertifizierten Produkt vorgenommen wurden, die Einfluss auf die Konformität mit den zugrundeliegenden Anforderungen haben.

Art und Umfang der Ergänzungsprüfung werden im Einzelfall von DIN CERTCO festgelegt.

#### **4.2.4 Zeichnungsprüfung**

Die anhand einer Zeichnung durchzuführende Prüfung erstreckt sich darauf, ob Abweichungen von der Grundausführung oder Ergänzungen hierzu Auswirkungen auf das Einhalten der Festlegungen der unter Abschnitt 2 genannten Anforderungen haben.

Die Zeichnungsprüfung wird ausschließlich durchgeführt, wenn

- eine vollständige Typprüfung eines vergleichbaren Produktes derselben Baureihe vorgenommen wurde und nachgewiesen ist, dass diese der Norm entspricht.

- sich das dem Antrag auf Zeichnungsprüfung zugrundeliegende Produkt von der geprüften Ausführung in Einrichtung und Anordnung der funktionsbedingten Teile im Grundsätzlichen nicht unterscheidet.

Das aufgrund einer Zeichnungsprüfung erfolgreich geprüfte Produkt gilt als normgerecht.

#### **4.2.5 Sonderprüfung**

Eine Sonderprüfung findet statt

- bei festgestellten Mängeln
- auf zu begründende Veranlassung von DIN CERTCO
- auf schriftlichen Antrag Dritter, wenn für diese ein besonderes Interesse an der Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Marktgeschehens in wettbewerblicher oder qualitativer Art vorliegt

Art und Umfang einer Sonderprüfung werden dem Zweck entsprechend in jedem Einzelfall von DIN CERTCO festgelegt.

Werden bei einer Sonderprüfung Mängel festgestellt, hat der Zertifikatinhaber die Kosten des Sonderprüfungsverfahrens zu tragen.

Werden bei Sonderprüfungen auf Antrag Dritter keine Mängel festgestellt, gehen die Kosten zu Lasten der antragstellenden, dritten Stelle.

#### **4.3 Prüfbericht**

Das Ergebnis der Werksbesichtigung wird in einem Bericht mitgeteilt.

Der Bericht über die Werksbesichtigung darf bei Antragstellung in der Regel nicht älter als 6 Monate sein. In Einzelfällen können auch ältere Berichte anerkannt werden. Dies liegt im Ermessen von DIN CERTCO.

### **5 Zertifizierung**

Bei der Zertifizierung im Sinne dieses Zertifizierungsprogramms handelt es sich um die Konformitätsbewertung eines Produktes durch DIN CERTCO auf Grundlage von Berichten über eine erfolgte Werksbesichtigung der von ihr anerkannten Inspektionsstellen. Hierbei werden die zu zertifizierenden Produkte auf Übereinstimmung (Konformität) mit den im Abschnitt 2 genannten Anforderungen überprüft und nachfolgend überwacht.

Das Nutzungsrecht für das Zertifizierungszeichen „DIN-Geprüft“ wird durch Ausstellen eines entsprechenden Zertifikates erteilt.

#### **5.1 Antrag auf Zertifizierung**

Antragsteller können sowohl Hersteller nach § 4 Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG) oder Vertreter sein, die im schriftlichen Einvernehmen mit dem Zertifikatinhaber die Produkte eigenverantwortlich im Sinne des Produkthaftungsgesetzes in Verkehr bringen.

Folgende Unterlagen sind vom Antragsteller bei DIN CERTCO einzureichen:

- Antrag auf Zertifizierung im Original und mit rechtsverbindlicher Unterschrift
- Technisches Datenblatt des Herstellers
- Verkaufsprospekt

Der Antragsteller erhält von DIN CERTCO nach Antragseingang eine Auftragsbestätigung mit einer Verfahrensnummer und Hinweisen zum weiteren Verfahrensgang und ggf. noch fehlenden Antragsunterlagen.

## 5.2 Einteilung der Typen und Untertypen

Industriell gefertigte Pelletlagerungen, die sich in wesentlichen zertifizierungsrelevanten Merkmalen voneinander unterscheiden, werden als Typ oder Modell definiert. Zertifizierungsrelevante Merkmale sind neben der Bauart auch das verwendete Material. Für jeden Typ wird ein eigenständiges Zertifikat ausgestellt.

Als Untertyp werden diejenigen Produkte eines Modells/Typs zusammengefasst, die sich nur in der Größe/Leistung, in formalen oder in nicht zertifizierungsrelevanten Merkmalen voneinander unterscheiden. Sie können auf einem Zertifikat zusammengefasst werden.

Die Einteilung erfolgt bei Antragstellung. Zur Abklärung einer möglichen Einteilung kann an DIN CERTCO eine Anfrage, mit beigelegtem Produktkatalog, gestellt werden.

## 5.3 Konformitätsbewertung

Auf Basis der eingereichten Antragsunterlagen führt DIN CERTCO die Konformitätsbewertung durch. Hierzu wird insbesondere anhand des Prüfberichtes bewertet, ob das Produkt die Anforderungen des Zertifizierungsprogramms und der Norm erfüllt.

Über mögliche Abweichungen wird der Antragsteller schriftlich von DIN CERTCO informiert.

## 5.4 Zertifikat und Zeichennutzungsrecht

Nach erfolgreicher Prüfung und Konformitätsbewertung der eingereichten Antragsunterlagen stellt DIN CERTCO dem Antragsteller ein Zertifikat aus und erteilt das Nutzungsrecht für das Zertifizierungszeichen „DIN-Geprüft“ in Verbindung mit einer zugehörigen Registernummer.



Aufbau der Registernummer: **8L000**

Industriell gefertigte Pelletlagerungen, für die das Nutzungsrecht für das Zertifizierungszeichen „DIN-Geprüft“ erteilt worden ist, sind mit dem Zertifizierungszeichen „DIN-Geprüft“ und der zugehörigen Registernummer zu kennzeichnen.

Zeichen und Registernummer dürfen nur für den Typ verwendet werden, für den das Zertifikat erteilt worden ist und der dem typgeprüften Produkt entspricht.

Je Typ wird eine Registernummer vergeben. Für Ausführungsarten (Untertypen) eines Typs wird dieselbe Registernummer erteilt (siehe hierzu Abschnitt 5.2).

## 5.5 Veröffentlichungen

Alle Zertifikatinhaber können tagesaktuell über die Homepage von DIN CERTCO [www.dincertco.de](http://www.dincertco.de) unter <Zertifikate und Registrierung> abgerufen werden. Hersteller, Anwender und Verbraucher nutzen diese Recherchemöglichkeit, um sich über zertifizierte Produkte zu informieren.

Neben den Kontaktdaten des Zertifikatinhabers (Telefon, Telefax, E-Mail, Homepage) können dort auch die technischen Daten des registrierten Pelletlagers eingesehen werden.

## 5.6 Gültigkeit des Zertifikats

Das Zertifikat hat eine Gültigkeit von 5 Jahren. Der Gültigkeitszeitraum wird im Zertifikat angegeben. Mit Erlöschen des Zertifikats erlischt auch das Zeichennutzungsrecht.

## 5.7 Verlängerung

Soll die Zertifizierung über den im Zertifikat angegebenen Termin hinaus aufrechterhalten bleiben, so muss der Antragsteller bei DIN CERTCO rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeit den Nachweis über die Einhaltung der Anforderungen der Prüf- und Zertifizierungsgrundlagen nach Abschnitt 2 erbringen. Das Zertifikat wird verlängert, wenn die abschließende Bewertung durch DIN CERTCO positiv ausfällt.

## 5.8 Erlöschen des Zertifikats

Sofern die Werksbesichtigung nicht erfolgreich durchgeführt wurde, erlischt das Nutzungsrecht für das Zertifizierungszeichen "DIN-Geprüft" und der Registernummer, ohne dass es einer ausdrücklichen Mitteilung von DIN CERTCO bedarf.

Darüber hinaus kann das Zertifikat z. B. erlöschen, wenn:

- das Zertifizierungszeichen „DIN-Geprüft“ vom Zertifikatinhaber missbräuchlich verwendet wird,
- die Anforderungen, die sich aus diesem Zertifizierungsprogramm oder ihrer begleitenden Dokumente ergeben, nicht erfüllt werden,
- die anfallenden Zertifizierungsgebühren nicht fristgerecht bezahlt werden,
- die Voraussetzungen für die Erteilung des Zertifikates nicht mehr gegeben sind.

## 5.9 Änderungen/Ergänzungen

Der Zertifikatinhaber ist verpflichtet, DIN CERTCO alle Änderungen am Produkt umgehend mitzuteilen. DIN CERTCO entscheidet in welchem Umfang eine Prüfung nach Abschnitt 3 vorzunehmen ist und ob es sich um eine wesentliche Änderung handelt.

Stellt DIN CERTCO eine wesentliche Änderung fest, erlischt das Zertifikat mit der zugehörigen Registernummer. Für das geänderte Erzeugnis kann erneut ein Antrag auf Erstzertifizierung zum Führen des Zertifizierungszeichens „DIN-Geprüft“ gestellt werden.

Der Zertifikatsinhaber ist weiterhin verpflichtet, alle Änderungen von formalen Angaben mitzuteilen (z. B. Zertifikatsinhaber oder dessen Anschrift).

Der Zertifikatinhaber kann für weitere Ausführungsarten (Untertypen) desselben Typs eine Erweiterung des bestehenden Zertifikats bei DIN CERTCO beantragen. DIN CERTCO entscheidet, ob durch diese Ergänzungen eine Ergänzungsprüfung erforderlich wird. Die Ausführungsarten werden, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, in das Zertifikat für das bereits zertifizierte Produkt aufgenommen und gelten als dessen Bestandteil.

## **5.10 Mängel am Produkt**

Werden Mängel an einem zertifizierten Produkt im Markt festgestellt, wird der Zertifikatsinhaber von DIN CERTCO schriftlich aufgefordert, die Mängel zu beseitigen.

DIN CERTCO entscheidet ob es sich um einen schweren oder geringfügigen Mangel handelt.

Bei Mängeln, die unmittelbar oder mittelbar Einfluss auf das sicherheitstechnische oder funktionstechnische Verhalten haben (schwere Mängel), hat der Hersteller dafür Sorge zu tragen, dass die Produkte bis zur Beseitigung der Mängel nicht mehr mit den Zertifizierungszeichen gekennzeichnet werden.

Bei Mängeln, die keinen Einfluss auf das sicherheitstechnische oder funktionstechnische Verhalten haben (geringfügiger Mangel), hat der Hersteller DIN CERTCO innerhalb von 3 Monaten und in geeigneter Weise nachzuweisen, dass die Mängel am beanstandeten Produkt behoben worden sind.

Hält der Hersteller diese Fristen nicht ein, wird ihm und dem Vertreter das Zertifikat und damit das Nutzungsrecht für das Zertifizierungszeichens „DIN-Geprüft“ entzogen.

Besteht weiterhin Grund zur Beanstandung, wird das Zertifikat durch DIN CERTCO zunächst ausgesetzt und gleichzeitig eine letzte Frist für die Beseitigung der Mängel eingeräumt. Kommt der Zertifikatinhaber der Aufforderung nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist nach, oder kann die Beseitigung der Mängel erneut nicht nachgewiesen werden, erlischt das Zertifikat.

## **6 Überwachung**

### **6.1 Allgemeines**

Wesentlicher Bestandteil der Zertifizierung ist die ständige Überwachung des zertifizierten Produktes während der gesamten Laufzeit des Zertifikates.

### **6.2 Eigenüberwachung durch den Hersteller**

Der Hersteller hat durch geeignete Maßnahmen der Qualitätssicherung dafür zu sorgen, dass die bei der Zertifizierung bestätigten Produkteigenschaften aufrechterhalten bleiben.

Dies kann durch eine auf das Produkt oder die Produktion unmittelbar ausgerichtete werks-eigene Produktionskontrolle (WPK) oder darüber hinaus durch Maßnahmen im Rahmen eines Qualitätsmanagement-Systems (QM-System) gemäß der Normenreihe DIN EN ISO 9000 ff sichergestellt werden.

Die werkseigene Produktionskontrolle ist die kontinuierliche Überwachung des Produktionsablaufes durch den Hersteller, die die Übereinstimmung der hergestellten Produkte mit den festgelegten Anforderungen sicherstellt.

Entsprechende Aufzeichnungen sind auf Verlangen DIN CERTCO oder ihren Beauftragten vorzulegen. Sie müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Prüfgegenstandes
- Datum der Herstellung
- Datum der Prüfung
- Ergebnis der Prüfung und wenn vorgesehen, Vergleich mit den festgelegten Anforderungen
- Unterschrift des für die Prüfung Verantwortlichen
- Datum der Aufzeichnung

Bei negativem Ergebnis einer Prüfung hat der Hersteller unverzüglich alle Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu ergreifen. Fehlerhafte Produkte sind zu kennzeichnen und auszusondern. Die Prüfung ist regelmäßig zu wiederholen, um festzustellen, ob der Mangel beseitigt ist.

### **6.3 Fremdüberwachung durch DIN CERTCO**

DIN CERTCO überprüft regelmäßig durch Überwachungsprüfungen die Konformität des Produktes mit den im Zertifizierungsprogramm festgelegten Anforderungen sowie im Rahmen von Werksbesichtigungen die Wirksamkeit der werkseigenen Produktionskontrolle nach Abschnitt 6.2.

#### **6.3.1 Werksbesichtigung**

Im Rahmen der Werksbesichtigung überprüft DIN CERTCO oder ein durch sie beauftragter Dritter die Fertigungs- und Prüfeinrichtungen sowie die Qualitätssicherungsmaßnahmen (QS-Maßnahmen) dahingehend, ob sie für die ordnungsgemäße Herstellung geeignet sind.

Die Werksbesichtigung dient auch der Feststellung, ob die fertigungstechnischen Voraussetzungen für eine fortlaufende Konformität der Produkte mit den Anforderungen nach Abschnitt 2 gegeben sind.

Sind die Ergebnisse der Werkserstbesichtigung nicht ausreichend, so ist der Antragsteller unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen. Zwischen Zertifizierungsstelle und Antragsteller ist dann der Umfang zusätzlicher Maßnahmen zum Erfüllen aller Erfordernisse festzulegen. Ist der Antragsteller zur Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen nicht in der Lage, so wird das Verfahren abgebrochen.

#### **6.3.2 Überwachungsprüfungen (Kontrollprüfungen)**

Die Überwachungsprüfungen finden im Rahmen der Werksbesichtigung im Umfang einer Überwachungsprüfung nach Abschnitt 4.2.2 statt.